



Amtsblatt

für den Landkreis Wesermarsch

2025

BRAKE

30.10.2025

NR. 18

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES WESERMARSCH

SEITE

FACHDIENST JUGEND:

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON JUGENDPFLEGEMAßNAHMEN 89

FACHDIENST BAUEN:

I. OLDENBURGISCHER DEICHBAND: 3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG VOM 06.03.2008..... 93

II. OLDENBURGISCHER DEICHBAND: 2. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG VOM 28.03.2008..... 101

FACHDIENST UMWELT:

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG VON PLANUNTERLAGEN EINSCHLIEßLICH DES UVP-BERICHTES FÜR
EIN WASSERRECHTLICHES PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DEN GEWÄSSERAUSBAU DER RÖNNEL IN BRAKE..... 109

B. BEKANNTMACHUNGEN DER KREISANGEHÖRIGEN STÄDTE UND GEMEINDEN

GEMEINDE OVELGÖNNE:

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG: AUßENBEREICHSSATZUNG SALZENDEICH MIT BEGRÜNDUNG 111

C. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

AMT FÜR REGIONALE LANDESENTWICKLUNG (ARL) WESER-EMS

UNTERNEHMENSFLURBEREINIGUNG A20-LEHE - ANORDNUNG DER VORLÄUFIGEN BESITZEINWEISUNG..... 112

Landkreis Wesermarsch

Richtlinie des Landkreises Wesermarsch zur Förderung von Jugendpflegemaßnahmen

Stand: August 2026

1.	Allgemeine Grundsätze	1
2.	Jugendfahrten, Wanderungen und Lager	2
3.	Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen	3
4.	Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit	3
5.	Inkrafttreten	4

1. Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Die vom Landkreis Wesermarsch jährlich bereitgestellten Mittel zur Förderung von Maßnahmen der Jugendpflege werden nach Maßgabe dieser Richtlinie vergeben.
- 1.2 Die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch trägt dazu bei, junge Menschen in ihrer Entwicklung und gesellschaftlichen Partizipation zu unterstützen, damit sie ihre Rechte wahrnehmen und ihrer Verantwortung in Gesellschaft, Kommune und Staat gerecht werden.
- 1.3 Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein grundlegendes Element im Denken und Handeln der Jugendarbeit.
- 1.4 Die Zuschüsse des Landkreises Wesermarsch beruhen auf der Grundlage des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII), welches die Förderung von Trägern der Jugendhilfe, definiert, die gemäß § 75 SGB VIII als förderungswürdig anerkannt sind.
- 1.5 Der Landkreis Wesermarsch fördert anerkannte Träger der Jugendhilfe mit gemeinnütziger Zielsetzung unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Die Förderung setzt voraus, dass die Mittel sachgerecht, zweckentsprechend, wirtschaftlich und nach sozialen Gesichtspunkten verwendet werden.

- 1.6 Auf die Förderung durch den Landkreis Wesermarsch besteht kein Rechtsanspruch. Bei Gewährung von Zuschüssen wird eine angemessene Eigenleistung vorausgesetzt.
- 1.7 Gefördert werden Kinder, Jugendliche und junge Menschen, die in der Wesermarsch ihren ersten Wohnsitz haben.

2. Jugendfahrten, Wanderungen und Lager

Freizeitmaßnahmen für Kinder und Jugendliche haben die Aufgabe, diesen ein entspanntes Umfeld zu bieten, in dem das soziale Lernen, die körperliche Entspannung und die Erlebniserweiterung im Vordergrund stehen.

2.1 Fahrten in das In- und Ausland

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager müssen mindestens 2 Übernachtungen umfassen.

Die Jugendfahrten, Wanderungen und Lager ins In- und Ausland werden pro Tag und Teilnehmenden mit je 3,50 € bezuschusst.

Sowohl An- als auch Abreisetag werden jeweils als voller Abrechnungstag gezählt.

Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 6 und 21 Jahren.

Anträge können auch von Jugendhilfeträgern aus anderen Landkreisen gestellt werden, sofern die teilnehmenden Jugendlichen diese Voraussetzung erfüllen.

Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1).

Leitungspersonen, die eine gültige JugendleiterInnen-Card (Juleica) besitzen, werden zusätzlich mit 1,50 EUR pro Tag/Person gefördert.

2.2 Allgemeiner Jugendaustausch

Unter einem Jugendaustausch versteht man die Begegnungen von jungen Menschen verschiedener Nationalitäten im In- und Ausland auf bilateraler und multilateraler Ebene, die bestimmte pädagogische Ziele anstreben und über den reinen Tourismus hinausgehen.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmenden:

- 4,00 EUR bei einem Aufenthalt im Ausland der Teilnehmenden nach Ziffer 1.7 und
- 5,00 EUR für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 Jugendlichen, kann jeweils zusätzlich eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1). Die Fahrt sollte mindestens 2 maximal 13 Übernachtungen, umfassen.

2.3 Jugendaustausch mit Partnerschaften des Landkreises Wesermarsch

Die Partnerschaften mit der englischen Stadt Havant, der russischen Stadt Woronesch sowie den deutschen Landkreisen Borken und Ludwigslust-Parchim bestehen bereits seit vielen Jahrzehnten. Sie fördern Begegnungen zwischen Menschen aus verschiedenen Regionen und tragen so zu mehr Verständnis über nationale wie auch internationale Grenzen hinweg.

Förderungswürdig anerkannte Jugendgruppen und Jugendgemeinschaften erhalten auf Antrag pro Tag und Teilnehmenden:

- 5,00 EUR bei einem Aufenthalt im Ausland (Teilnehmende nach Ziffer 1.7),
- 6,00 EUR für ausländische junge Menschen im Landkreis Wesermarsch. Bei einer Gruppe von 7 jugendlichen Menschen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1) (s. unter 2.1).

2.4 Fördervoraussetzungen für den Jugendaustausch (2.2 und 2.3)

- Zuschussberechtigt sind junge Menschen im Alter zwischen 14 und 21 Jahren.
- Zwischen den in- und ausländischen Partnern muss als Fördervoraussetzung ein offizielles Programm vereinbart worden sein, das dem interkulturellen Lernen dienlich ist.
- Ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen in- und ausländischen Teilnehmenden ist anzustreben.

2.5 Antragsverfahren

Der Anträge auf Bezuschussung sind spätestens vier Wochen nach Beendigung der Fahrt über das Antragsformular des Landkreis Wesermarsch beim Fachdienst 51 – Jugend zu stellen. Antragsformulare sind bei der Kreisjugendpflege oder im Internet über die Seite des Landkreises Wesermarsch zu erhalten.

Zum Nachweis ist eine Kurzbeschreibung der Jugendbegegnung, ein Stempel der Übernachtungsstelle oder die Rechnung sowie eine unterschriebene Liste der Teilnehmenden einzureichen.

Weiterhin ist der Nachweis eines präventiven, strukturellen Kinderschutzkonzeptes zu erbringen.

Die Vereine bestätigen mit der Antragstellung, dass ihnen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der begleitenden Betreuerinnen und Betreuer vorgelegen hat, das mit Datum des Reiseantritts nicht älter als 5 Jahre ist und keine Eintragungen aufwies (Hinweis: erweiterte Führungszeugnisse für diese Zwecke sind kostenlos).

3. Zuschüsse für junge Menschen aus Familien mit geringem Einkommen

Hinweis: Mit Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Jahr 2018 in den Sozialgesetzbüchern II und XII haben sich die Förderrichtlinien bzgl. der finanziellen Unterstützung für einkommensschwache Familien geändert. So können Klassenfahrten, Lernmaterialien, Vereinsbeiträge u. ä. durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden. Je nach Einkommen der Eltern kann diesbezüglich bei der zuständigen Behörde, dem Jobcenter oder dem Sozialamt ein Antrag gestellt werden.

Es besteht weiterhin auch die Möglichkeit, einen Antrag auf Zuschuss für Fahrten und Lager beim Jugendamt des Landkreises zu stellen. Diese Zuschüsse werden auf die Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket angerechnet.

4. Aus- und Fortbildung in der Jugendarbeit

Der Aus- und Fortbildung von Personen in der Jugendleitung kommt in der außerschulischen Jugendarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Eine Person in der Jugendleitung muss mindestens 16 Jahre alt sein und die für die Tätigkeit in der Jugendarbeit erforderliche persönliche Zuverlässigkeit besitzen.

Die Juleica kann auch an Mitarbeitende in der Jugendarbeit vergeben werden, die bei Trägern der öffentlichen Jugendhilfe tätig sind oder bei Organisationen arbeiten, die noch nicht nach § 75 SGB VIII anerkannt sind – vorausgesetzt, ihre Arbeit liegt im öffentlichen Interesse.

Mit der Antragsvorlage bestätigt der Träger, für den die Person tätig ist, dass sie die Voraussetzungen erfüllt:

4.1 Juleica-Qualifizierung

Ein Juleica-Grundlehrgang soll mindestens 50 Zeitstunden umfassen. Grundlage sind die Vereinbarung der Obersten Landesjugendbehörden zur Einführung einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter vom 12./13.11.1998 sowie die im Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 4./5.6.2009 festgelegten bundeseinheitlichen Qualitätsstandards. Die Landes- und Bezirksverbände der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe leiten ihre Anträge auf Ausgabe der Juleica grundsätzlich an den für die jeweilige Untergliederung (Ortsverband, Kreisverband) örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiter, der nach entsprechender Prüfung die Druckfreigabe erteilt.

Der Grundlehrgang zum Erwerb der Juleica wird mit 15,00 EUR pro Zeitstunde, max. 50 Zeitstunden pro Teilnehmenden gefördert.

Der Antrag ist mit der ersten Stunde der Ausbildung zu stellen. Bei einer längeren Ausbildungsdauer legt der ausbildende Verband am Ende der Ausbildungszeit einen Nachweis über die Verteilung der zu leistenden Pflichtstunden und eine Teilnahmeliste vor. Für Teilnehmende, die die Ausbildung abgebrochen haben, kann der Förderbeitrag vom Förderempfänger zurückgefordert werden.

Gefördert werden junge Menschen im Alter zwischen 14 und 24 Jahren.

4.2 Fortbildungen für Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter

Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter, die aufbauende oder weitere Qualifikationen besuchen, werden mit 5,00 EUR pro Tag und Teilnahme nach entsprechender Antragstellung gefördert. Hierzu gehören auch Aus- und Weiterbildung, die der politischen Bildung entsprechend den demokratischen Grundwerten des Grundgesetzes zugeordnet werden und gesellschaftlich vertretbar sind.

Ehrenamtliches Engagement im beantragenden Verein oder Verbund wird als Grundlage für die Förderung vorausgesetzt.

Für eine Gruppe von 7 jungen Menschen kann jeweils eine erwachsene Leitungsperson abgerechnet werden (7+1), sh. Teilnehmende nach Ziffer 1.7.

Ein förderungsfähiger Maßnahmetag muss mindestens 6 Zeitstunden Bildungsprogramm umfassen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Antragstellung vorzulegen.

5. Inkrafttreten

Die Änderung der „Richtlinien zur Förderung von Jugendpflagemmaßnahmen“ sind vom Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung am 06.10.2025 beschlossen worden und treten zum 01.08.2026 Kraft.

Brake, 06.10.2025

Stephan Siefken
Landrat

Landkreis Wesermarsch

I. Oldenburgischer Deichband

3. Änderungssatzung zur Satzung des I. Oldenburgischen Deichbandes vom 06.03.2008

(Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 18 vom 16.05.2008, Seite 181 folgende)

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des I. Oldenburgischen Deichbandes in seiner Sitzung vom 22.10.2025 folgende 3. Satzung zur Änderung seiner Satzung vom 06.03.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 18 vom 16.05.2008, Seite 181 folgende) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 15 vom 22.04.2016, Seite 49 folgende), sowie in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.09.2019 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 26 vom 11.10.2019) beschlossen:

§ 1 – Änderung von § 12 Abs. 3 Satz 4

§ 12 Absatz 3 Satz 4 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Das Stimmenverhältnis ist mit dem Beitragsverhältnis gleich, wobei das Nähere die Wahlordnung regelt.

§ 2 – Neufassung von § 41

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41

Beitragsverhältnis

- (1) Die Beitragslast für die Aufgaben (§ 5 der Satzung) und das Unternehmen des Verbandes (§ 6 der Satzung) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den §§ 29a folgende bis einschließlich § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), nach den Regelungen des nachfolgenden Absatz 2 bis Absatz 4, der nachfolgenden §§ 41a bis 41c sowie der Anlage zur Satzung.
- (2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 41a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 41b bis § 41c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.
- (3) Der Beitrag des Mitglieds ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
- (4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
- (5) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe zusammen.
(WVG § 30)
(NDG § 29 b)

§ 3 – Einfügung § 41a, 41b und 41c

Es werden folgende §§ 41a bis 41c nach § 41 eingefügt:

§ 41a**Bodenbezogene Bemessungszahl**

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
 - a) Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbauflächen (FA):
Faktor 0,31,
 - b) Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
 - c) Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
 - d) Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68
 - e) Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.
(NDG § 29 c)

§ 41b**Gebäudebezogene Bemessungszahl**

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 41c errechnete oder die nach § 42 Absatz 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
 - a) Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
 - b) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
 - c) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,
 - d) Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):
Faktor 58,
 - e) einfache Gebäude (GE):
Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebädefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage zur Satzung.
(NDG § 29 d)

§ 41c**Gebäudegesamtfläche**

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 (sog. Level of Detail 2) der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.
(NDG § 29 e)

§ 4 – Neufassung von § 42

§ 42 wird wie folgt gefasst:

§ 42**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 41 Absatz 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 41c Absatz 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 41b Absatz 1 verwendet.
- (3) Im Falle eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Absätzen 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.
(NDG § 29 f)

§ 5 – Einfügung Anlage zur Satzung

Entsprechend der Anlage 2 zum NDG wird die folgende Anlage als Bestandteil der Satzung angefügt:

Anlage

(zu § 41a Abs. 3 und § 41b Abs. 3)

Teil 1 (zu § 41a Abs. 3):

Flurstücke sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 41a Absatz 2 der Satzung zugeordnet.

1. Typ FA - Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB - Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

3. Typ FC - Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD - Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
 - a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 41b Abs. 3):

Gebäude sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten den Gebäudetypen nach § 41b Absatz 2 dieser Satzung zugeordnet.

1. Typ GA - Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB - Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ¹⁾
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017
— Finanzamt	3019
— Allgemeinbildende Schule	3021

¹⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

- | | |
|--|------|
| — Berufsbildende Schule | 3022 |
| — Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität) | 3023 |
| — Forschungsinstitut | 3024 |
| — Schloss | 3031 |
| — Museum | 3034 |
| — Rundfunk, Fernsehen | 3035 |
| — Veranstaltungsgebäude | 3036 |
| — Kloster | 3048 |
| — Krankenhaus | 3051 |
| — Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte | 3065 |
| — Polizei | 3071 |
| — Kaserne | 3073 |
| — Justizvollzugsanstalt | 3075 |
| — Bahnhofsgebäude | 3091 |
| — Flughafengebäude | 3092 |
| — Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen | 3100 |
| — Gebäude für Erholungszwecke | 3200 |
3. Typ GC - Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“
- | | |
|--|--------------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe | 2010 ²⁾ |
| — Messehalle | 2060 |
| — Tankstelle | 2130 |
| — Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle | 2131 |
| — Theater, Oper | 3032 |
| — Konzertgebäude | 3033 |
| — Kirche | 3041 |
| — Synagoge | 3042 |
| — Kapelle | 3043 |
| — Gotteshaus | 3045 |
| — Moschee | 3046 |
| — Feuerwehr | 3072 |
| — Sport-, Turnhalle | 3211 |
| — Hallenbad | 3221 |
| — Gebäude im Stadion | 3230 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|--------------------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Kirchturm, Glockenturm | 1002 |
| — Feuerwachturm | 1007 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|-----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Radioteleskop | 1280 |
4. Typ GD - Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“
- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe | 2000 |
| — Gebäude für Gewerbe und Industrie | 2100 |

²⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

— Bergwerk	2171
— Windmühle	2211
— Wassermühle	2212
— Schöpfwerk	2213
— Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
— Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
— Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
— Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
— Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
— Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
— Parkhaus	2461 ³⁾
— Parkdeck	2462
— Garage	2463
— Gebäude zur Versorgung	2500
— Gebäude zur Entsorgung	2600
— Treibhaus, Gewächshaus	2740
— Burg, Festung	3038
— Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserturm	1001
— Kontrollturm	1004
— Kühlturm	1005
— Leuchtturm	1006
— Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
— Stadt-, Torturm	1009
— Förderturm	1010
— Bohrturm	1011
— Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Biogasanlage	1215
— Windrad	1220

d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Zuschauertribüne, überdacht	1431
— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
— Stadion	1440
— Stadion, überdacht	1441
— Stadion, nicht überdacht	1442
— Schießanlage	1480

5. Typ GE - einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserbehälter	2513
— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
— Schutzhütte	3281

³⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000
c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Aussichtsturm 1003	
d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Solarzellen	1230
e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Silo	1201
— Tank	1205
f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gradierwerk	1490
g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“	
<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Überdachung	1610

§ 6 – Neufassung von § 44 Absatz 1

§ 44 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindungen mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJustizG) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7 – Inkrafttreten und redaktioneller Vollzug

- (1) Die §§ 2 bis 6 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Änderungssatzung im Übrigen tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Inhaltsübersicht ändert sich entsprechend den Einfügungen, Änderungen und Streichungen sowie Neufassungen von Paragraphen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, in dieser Änderungssatzung die Daten der Bekanntmachung einzutragen. Er wird ermächtigt, die Verbandssatzung insgesamt neu bekanntzumachen, wenn dies erforderlich ist und darf redaktionelle Änderungen in Rechtschreibung und Grammatik eigenständig vornehmen.

Brake, den 22. Oktober 2025

Cord Hartjen
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 06.03.2008 des **I. Oldenburgischen Deichbandes**.

Die Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 06.03.2008 im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch.

Mit der Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Satzung vom 06.03.2008 treten die §§ 2 bis 6 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft, im Übrigen tritt die Änderungssatzung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake, den 28.10.2025

Landkreis Wesermarsch als Aufsichtsbehörde
über die Wasser- und Bodenverbände

i. V. M. Wenholt
Erster Kreisrat

*Landkreis Wesermarsch***II. Oldenburgischer Deichband****2. Änderungssatzung zur Satzung des II. Oldenburgischen Deichbandes vom 28.03.2008**
(Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 18 vom 16.05.2008, Seite 191 folgende)

Aufgrund der §§ 6, 47, 49 und 58 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des II. Oldenburgischen Deichbandes in seiner Sitzung vom 23.10.2025 folgende 2. Satzung zur Änderung seiner Satzung vom 28.03.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 18 vom 16.05.2008, Seite 191 folgende) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.03.2016 (Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch Nr. 15 vom 22.04.2016, Seite 50) beschlossen:

§ 1 – Änderung von § 12 Abs. 3 Satz 4

§ 12 Absatz 3 Satz 4 der Satzung wird die folgt neu gefasst:

Das Stimmenverhältnis ist mit dem Beitragsverhältnis gleich, wobei das Nähere die Wahlordnung regelt.

§ 2 – Neufassung von § 41

§ 41 wird wie folgt neu gefasst:

§ 41**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast für die Aufgaben (§ 5 der Satzung) und das Unternehmen des Verbandes (§ 6 der Satzung) verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den Vorgaben in den §§ 29a folgende bis einschließlich § 29f des Niedersächsischen Deichgesetzes (NDG), nach den Regelungen des nachfolgenden Absatz 2 bis Absatz 4, der nachfolgenden §§ 41a bis 41c sowie der Anlage zur Satzung.
- (2) Der Beitrag des Verbandsmitglieds wird für jedes Flurstück im Verbandsgebiet anhand einer flurstücksbezogenen Bemessungszahl bemessen. Diese entspricht entweder der bodenbezogenen Bemessungszahl nach § 41a oder, wenn sich auf dem Flurstück mindestens ein im Liegenschaftskataster nachgewiesenes Gebäude befindet, der Summe aus der bodenbezogenen Bemessungszahl und den gebäudebezogenen Bemessungszahlen nach § 41b bis § 41c für alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäude auf dem Flurstück. Liegt ein Flurstück nur teilweise im Verbandsgebiet, sind nur diese Flächen und die im Liegenschaftskataster auf diesen Teilflächen nachgewiesenen Gebäude oder Gebäudeteile für die Bemessung heranzuziehen.
- (3) Der Beitrag des Mitglieds ergibt sich, indem die flurstücksbezogenen Bemessungszahlen des Mitglieds mit dem Hebesatz multipliziert werden. Der Hebesatz wird vom Verbandsausschuss im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes beschlossen, wobei die zur Deckung der prognostizierten Ausgaben im Kalkulationszeitraum zu erzielenden Beitragseinnahmen ins Verhältnis zur Gesamtsumme aller flurstücksbezogenen Bemessungszahlen im Verband gesetzt werden.
- (4) Besteht an einem Grundstück ein Erbbaurecht, so wird der Beitrag allein vom Erbbauberechtigten gehoben, soweit sich das Erbbaurecht auf dem Grundstück erstreckt. Für die Teile des Grundstücks, auf die sich das Erbbaurecht nicht erstreckt, ist der Eigentümer beitragspflichtig.
- (5) Die Höhe des Mindestbeitrags wird durch den Haushaltsplan festgelegt. Dieser Mindestbeitrag setzt sich aus den Hebungskosten und aus einem pauschalierten Kostenanteil für die Erfüllung der Verbandsaufgabe zusammen.

(WVG § 30)

(NDG § 29 b)

§ 3 – Einfügung § 41a, 41b und 41c

Es werden folgende §§ 41a bis 41c nach § 41 eingefügt:

§ 41a**Bodenbezogene Bemessungszahl**

- (1) Die bodenbezogene Bemessungszahl ergibt sich entsprechend § 29c NDG durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen amtlichen Fläche des Flurstücks, wie sie dem Verband übermittelt worden ist, mit dem für das Flurstück geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Typen von Flurstücken unterschieden:
 - a) Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen, Abbaufächen (FA):
Faktor 0,31,
 - b) Siedlungsflächen für Wohnen (FB):
Faktor 10,
 - c) Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares (FC):
Faktor 3,5,
 - d) Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares (FD):
Faktor 0,68,
 - e) Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer (FE):
Faktor 0,078.
- (3) Für die Zuordnung eines Flurstücks zu einem Typ nach Absatz 2 ist die sich aus dem Liegenschaftskataster ergebende Landnutzung des Flurstücks maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29c Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 1 der Anlage zur Satzung.
- (4) Weisen verschiedene Teilflächen eines Flurstücks unterschiedliche Landnutzungen auf, so wird die Berechnung nach den Absätzen 1 bis 3 für die einzelnen Teilflächen durchgeführt und die Ergebnisse werden addiert.
- (5) Sofern sich auf einem Flurstück oder einer Teilfläche eines Flurstücks zwei Landnutzungen überlagern, die in Teil 1 der Anlage zur Satzung jeweils unterschiedlichen Typen nach Absatz 2 zugeordnet sind, wird diese Fläche dem Typ mit dem höheren Gewichtungsfaktor zugeordnet.
(NDG § 29 c)

§ 41b**Gebäudebezogene Bemessungszahl**

- (1) Die gebäudebezogene Bemessungszahl für ein Gebäude wird entsprechend § 29d NDG bestimmt, indem die nach § 41c errechnete oder die nach § 42 Absatz 2 ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtläche mit dem für das Gebäude geltenden Gewichtungsfaktor nach Absatz 2 multipliziert wird.
- (2) Für die Ermittlung des Gewichtungsfaktors werden folgende Gebäudetypen unterschieden:
 - a) Gebäude für Wohnen und Vergleichbares (GA):
Faktor 170,
 - b) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares (GB):
Faktor 110,
 - c) Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten (GC):
Faktor 110,
 - d) Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares (GD):
Faktor 58,
 - e) einfache Gebäude (GE):
Faktor 25.
- (3) Für die Zuordnung eines Gebäudes zu einem Typ nach Absatz 2 ist die im Liegenschaftskataster ausgewiesene Gebädefunktion, Bauwerksfunktion, Bauweise oder die Höhe des Gebäudes maßgeblich. Die Zuordnung ergibt sich entsprechend § 29d Abs. 3 Satz 2 NDG aus Teil 2 der Anlage zur Satzung.
(NDG § 29 d)

§ 41c**Gebäudegesamtfläche**

- (1) Als Gebäudegesamtfläche wird entsprechend § 29e NDG die Fläche zugrunde gelegt, die sich durch die Multiplikation der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Gebäudefläche mit der rechnerischen Geschosszahl nach den Absätzen 2 oder 3 ergibt.
- (2) Für Gebäude der Typen GC bis GE, mit Ausnahme von Parkhäusern, beträgt die rechnerische Geschosszahl eins.
- (3) Für Gebäude der Typen GA und GB sowie für Parkhäuser ergibt sich die rechnerische Geschosszahl, indem die aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 (sog. Level of Detail 2) der Vermessungs- und Katasterverwaltung abgeleitete Höhe, wie sie dem Verband mitgeteilt wurde, durch drei geteilt und der ganzzahlige Teil des Quotienten verwendet wird. Besitzt das Gebäude gemäß der Modellierung kein Flachdach, so wird die rechnerische Geschosszahl zudem um 0,5 vermindert. Die rechnerische Geschosszahl für die Gebäude nach Satz 1 beträgt mindestens eins.
(NDG § 29 e)

§ 4 – Neufassung von § 42

§ 42 wird wie folgt gefasst:

§ 42**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

- (1) Für die Berechnung der flurstücksbezogenen Bemessungszahl nach § 41 Absatz 2 sind gemäß § 29f Abs. 5 NDG die Angaben im Liegenschaftskataster mit dem Stand vom 1. Januar des Jahres, für das der Beitrag erhoben werden soll, maßgeblich (Stichtagsregelung).
- (2) Auf Antrag des Verbandsmitglieds wird anstelle der sich aus § 41c Absatz 3 ergebenden Gebäudegesamtfläche eine von ihm ermittelte und nachgewiesene Gebäudegesamtfläche für die Multiplikation nach § 41b Absatz 1 verwendet.
- (3) Im Falle eines Antrags nach Absatz 2 sind für die Ermittlung einer Gebäudegesamtfläche durch das Verbandsmitglied alle von dem Gebäude einschließlich der konstruktiven Bestandteile, aber ohne Dachüberstände, umfassten Flächen maßgeblich. Für die Ermittlung sind die Flächen aller Geschosse zu addieren, deren über der Erdoberfläche befindliche lichte Raumhöhe zumindest teilweise 1,5 m oder mehr beträgt, wobei ein unmittelbar unter einem geneigten Dach gelegenes Geschoss, dessen lichte Raumhöhe teilweise geringer ist, mit der Hälfte seiner Fläche einbezogen wird.
- (4) Die vom Mitglied ermittelte Gebäudegesamtfläche nach den Absätzen 2 und 3 wird bei der Hebung nicht berücksichtigt, wenn sich dadurch eine Änderung des Beitrages von 30 Euro oder weniger ergeben würde.
(NDG § 29 f)

§ 5 – Einfügung Anlage zur Satzung

Entsprechend der Anlage 2 zum NDG wird die folgende Anlage als Bestandteil der Satzung angefügt:

Anlage

(zu § 41a Abs. 3 und § 41b Abs. 3)

Teil 1 (zu § 41a Abs. 3):

Flurstücke sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand ihrer aus dem Liegenschaftskataster abgeleiteten Landnutzung (Objektart) den Typen von Flurstücken nach § 41a Absatz 2 der Satzung zugeordnet.

1. Typ FA - Land- und forstwirtschaftliche und vergleichbare Flächen entspricht den Objektarten:
 - a) 221350 „LN_Abbau“,
 - b) 223100 „LN_Landwirtschaft“,
 - c) 223200 „LN_Forstwirtschaft“,
 - d) 223300 „LN_AquakulturUndFischereiwirtschaft“.
2. Typ FB - Siedlungsflächen für Wohnen entspricht der Objektart 221100 „LN_Wohnnutzung“.

3. Typ FC - Siedlungsflächen für Gewerbe, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221210 „LN_OeffentlicheEinrichtungen“,
 - b) 221220 „LN_KulturUndUnterhaltung“,
 - c) 221310 „LN_GewerblicheDienstleistungen“,
 - d) 221320 „LN_IndustrieUndVerarbeitendesGewerbe“,
 - e) 221330 „LN_VersorgungUndEntsorgung“,
 - f) 221340 „LN_Lagerung“.
4. Typ FD - Flächen für Verkehr, Infrastruktur, Gemeinbedarfsflächen und Vergleichbares entspricht den Objektarten:
 - a) 221410 „LN_FreiluftUndNaherholung“,
 - b) 221420 „LN_Freizeitanlage“,
 - c) 221430 „LN_Sportanlage“,
 - d) 221500 „LN_Bestattung“,
 - e) 222100 „LN_StrassenUndWegeverkehr“,
 - f) 222200 „LN_Bahnverkehr“,
 - g) 222300 „LN_Flugverkehr“,
 - h) 222400 „LN_Schiffsverkehr“,
 - i) 222500 „LN_Schutzanlage“.
5. Typ FE Flächen ohne primäre Nutzung, Gewässer entspricht den Objektarten:
 - a) 224100 „LN_Wasserwirtschaft“,
 - b) 225100 „LN_OhneNutzung“.

Teil 2 (zu § 41b Abs. 3):

Gebäude sind nach Maßgabe der Nummern 1 bis 5 anhand der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Objektarten, Attributarten, Wertarten und Werten den Gebäudetypen nach § 41b Absatz 2 dieser Satzung zugeordnet.

1. Typ GA - Gebäude für Wohnen und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wohngebäude	1000
— Wohngebäude mit Gemeinbedarf	1110
— Wohngebäude mit Handel und Dienstleistungen	1120
— Wohngebäude mit Gewerbe und Industrie	1130
— Land- und forstwirtschaftliches Wohngebäude	1210
— Forsthaus	1223

2. Typ GB - Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares entspricht der Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“:

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Handel und Dienstleistungen über 8 m Höhe	2010 ⁴⁾
— Jugendherberge	2072
— Hütte (mit Übernachtungsmöglichkeit)	2073
— Gebäude für Handel und Dienstleistung mit Wohnen	2310
— Gebäude für öffentliche Zwecke	3000
— Parlament	3011
— Rathaus	3012
— Gericht	3015
— Kreisverwaltung	3017

⁴⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von mehr als 8 Metern dem Typ GB zugeordnet.

- | | |
|--|------|
| — Finanzamt | 3019 |
| — Allgemeinbildende Schule | 3021 |
| — Berufsbildende Schule | 3022 |
| — Hochschulgebäude (Fachhochschule, Universität) | 3023 |
| — Forschungsinstitut | 3024 |
| — Schloss | 3031 |
| — Museum | 3034 |
| — Rundfunk, Fernsehen | 3035 |
| — Veranstaltungsgebäude | 3036 |
| — Kloster | 3048 |
| — Krankenhaus | 3051 |
| — Kinderkrippe, Kindergarten, Kindertagesstätte | 3065 |
| — Polizei | 3071 |
| — Kaserne | 3073 |
| — Justizvollzugsanstalt | 3075 |
| — Bahnhofsgebäude | 3091 |
| — Flughafengebäude | 3092 |
| — Gebäude für öffentliche Zwecke mit Wohnen | 3100 |
| — Gebäude für Erholungszwecke | 3200 |
3. Typ GC - Gebäude für Dienstleistungen, Handel und Vergleichbares, die als eingeschossig gelten, entspricht der:
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“
- | | |
|--|--------------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Gebäude für Handel und Dienstleistungen bis 8 m Höhe | 2010 ⁵⁾ |
| — Messehalle | 2060 |
| — Tankstelle | 2130 |
| — Waschstraße, Waschanlage, Waschhalle | 2131 |
| — Theater, Oper | 3032 |
| — Konzertgebäude | 3033 |
| — Kirche | 3041 |
| — Synagoge | 3042 |
| — Kapelle | 3043 |
| — Gotteshaus | 3045 |
| — Moschee | 3046 |
| — Feuerwehr | 3072 |
| — Sport-, Turnhalle | 3211 |
| — Hallenbad | 3221 |
| — Gebäude im Stadion | 3230 |
- b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|--------------------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Kirchturm, Glockenturm | 1002 |
| — Feuerwachturm | 1007 |
- c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“
- | | |
|-----------------|-------------|
| <u>Wertart</u> | <u>Wert</u> |
| — Radioteleskop | 1280 |
4. Typ GD - Gebäude für Industrie, Versorgung, Lager und Vergleichbares entspricht der
- a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudedefunktion“

⁵⁾ Gebäude für Handel und Dienstleistungen werden bei einer Höhe (abgeleitet aus den 3D-Gebäudemodellen im Detaillierungsgrad LoD2 der Vermessungs- und Katasterverwaltung) von bis zu 8 Metern dem Typ GC zugeordnet.

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Gebäude für Wirtschaft oder Gewerbe	2000
— Gebäude für Gewerbe und Industrie	2100
— Bergwerk	2171
— Windmühle	2211
— Wassermühle	2212
— Schöpfwerk	2213
— Gebäude für Gewerbe und Industrie mit Wohnen	2320
— Betriebsgebäude für Straßenverkehr	2410
— Betriebsgebäude für Schienenverkehr	2420
— Betriebsgebäude für Flugverkehr	2430
— Betriebsgebäude für Schiffsverkehr	2440
— Betriebsgebäude zur Seilbahn	2450
— Parkhaus	2461 ⁶⁾
— Parkdeck	2462
— Garage	2463
— Gebäude zur Versorgung	2500
— Gebäude zur Entsorgung	2600
— Treibhaus, Gewächshaus	2740
— Burg, Festung	3038
— Trauerhalle	3081

b) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Wasserturm	1001
— Kontrollturm	1004
— Kühlturm	1005
— Leuchtturm	1006
— Sende-, Funkturm, Fernmeldeturm	1008
— Stadt-, Torturm	1009
— Förderturm	1010
— Bohrturm	1011
— Schloss-, Burgturm	1012

c) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Biogasanlage	1215
— Windrad	1220

d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“

<u>Wertart</u>	<u>Wert</u>
— Zuschauertribüne, überdacht	1431
— Zuschauertribüne, nicht überdacht	1432
— Stadion	1440
— Stadion, überdacht	1441
— Stadion, nicht überdacht	1442
— Schießanlage	1480

5. Typ GE - einfache Gebäude entspricht der:

a) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „gebaeudefunktion“

⁶⁾ Parkhäuser werden abweichend von anderen Gebäuden des Typs GD als mehrgeschossig behandelt.

Wertart_	<u>Wert</u>
— Wasserbehälter	2513
— Land- und forstwirtschaftliches Betriebsgebäude	2720
— Schutzhütte	3281
b) Objektart „AX_Gebaeude“, Kennung 31001, Attributart „bauweise“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Offene Halle (unabhängig von Gebäude- oder Bauwerksfunktion)	4000
c) Objektart „AX_Turm“, Kennung 51001, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Aussichtsturm	1003
d) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerIndustrieUndGewerbe“, Kennung 51002, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Solarzellen	1230
e) Objektart „AX_VorratsbehaelterSpeicherbauwerk“, Kennung 51003, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Silo	1201
— Tank	1205
f) Objektart „AX_BauwerkOderAnlageFuerSportFreizeitUndErholung“, Kennung 51006, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Gradierwerk	1490
g) Objektart „AX_SonstigesBauwerkOderSonstigeEinrichtung“, Kennung 51009, Attributart „bauwerksfunktion“	
Wertart_	<u>Wert</u>
— Überdachung	1610

§ 6 – Neufassung von § 44 Absatz 1

§ 44 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte des Verbandes gelten die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindungen mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) sowie die allgemeinen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit den Bestimmungen des Niedersächsischen Justizgesetzes (NJustizG) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 7 – Inkrafttreten und redaktioneller Vollzug

- (1) Die §§ 2 bis 6 dieser Änderungssatzung treten rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft. Die Änderungssatzung im Übrigen tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Die Inhaltsübersicht ändert sich entsprechend den Einfügungen, Änderungen und Streichungen sowie Neufassungen von Paragraphen.
- (3) Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, in dieser Änderungssatzung die Daten der Bekanntmachung einzutragen. Er wird ermächtigt, die Verbandssatzung insgesamt neu bekanntzumachen, wenn dies erforderlich ist und darf redaktionelle Änderungen in Rechtschreibung und Grammatik eigenständig vornehmen.

Brake, den 23. Oktober 2025

Peter Aengeneyndt
Verbandsvorsteher

Genehmigungsvermerk:

Ich genehmige und veröffentliche die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 28. März 2008 des **II. Oldenburgischen Deichbandes**.

Die Veröffentlichung der 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 28. März 2008 im vollen Wortlaut erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Wesermarsch.

Mit der Bekanntmachung der 2. Änderungssatzung zur Satzung vom 28. März 2008 treten die § 2 bis 6 rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft, im Übrigen tritt die Änderungssatzung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brake, den 28.10.2025

Landkreis Wesermarsch als Aufsichtsbehörde
über die Wasser- und Bodenverbände

i. V.

M. Wenholt
Erster Kreisrat

Landkreis Wesermarsch
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung von Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes für ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren für den Gewässerausbau der Rönnel in Brake im Landkreis Wesermarsch

Dem Landkreis Wesermarsch liegt ein Antrag des II-Oldenburgischen Deichbandes, Franz-Schubert-Str. 31, 26919 Brake, auf Planfeststellung für den Gewässerausbau der Rönnel in Brake gemäß den §§ 68 Wasserhaushaltsgesetz i.V.m. 108, 109 Nds. Wassergesetz, in der Stadt Brake, vor.

Das geplante Vorhaben unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff UVPG) und umfasst die in den Antragsunterlagen dargestellten Bereiche.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u. a. folgende entscheidungserhebliche Unterlagen über die Umweltauswirkungen:

Übersichtskarte, Erläuterungsbericht zum wasserrechtlichen Vorhaben, UVP-Bericht, Entwässerungsplan, Gewässerquerschnitte, Liste Grabenverrohrungen, Landschaftspflegerischer Begleitplan.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes liegen in der Zeit vom 10.11.2025 bis einschließlich 05.12.2025

1. im Kreishaus des Landkreises Wesermarsch, Poggenburger Straße 15, 26919 Brake,
4. Stock, Zimmer 412, während der Öffnungszeiten
und
2. im Rathaus der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, Zimmer 9, 26919 Brake,
während der Öffnungszeiten

zur Einsichtnahme aus.

Zudem stehen im o.g. Zeitraum die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes im niedersächsischen UVP-Portal (<https://uvp.niedersachsen.de/portal/>) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Maßnahme berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungsfrist, also bis zum 19.12.2025, beim Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake, oder bei der Stadt Brake, Schrabberdeich 1, 26919 Brake, schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, können innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Stadt Brake Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer durch das geplante Vorhaben betroffen sind, werden die Mieterinnen / Mieter, Pächterinnen / Pächter oder Verwalterinnen / Verwalter gebeten, die Eigentümerinnen / Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

Mit Ablauf der o.a. Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Erörterungstermin verhandelt, der noch bekannt gegeben wird. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 6 VwVfG). Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 5 ff. UVPG).

Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planfeststellungsunterlagen, die Erhebung von Einwendungen sowie die Teilnahme am Erörterungstermin oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Brake, 29. Oktober 2025

i. V. Matthias Wenholt
Erster Kreisrat

Gemeinde Ovelgönne

Öffentliche Bekanntmachung Außenbereichssatzung Salzendeich mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Ovelgönne hat in seiner 26. Sitzung am 23. September 2025 die Außenbereichssatzung Salzendeich mit Begründung beschlossen.

Der kartographisch dargestellte Geltungsbereich der Außenbereichssatzung ist aus dem nachstehend veröffentlichten Kartenausschnitt ersichtlich.



Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Außenbereich und Ermöglichung einer baulichen Weiterentwicklung.

Der Beschluss der Gemeinde zur Außenbereichssatzung Salzendeich wird hiermit gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in Kraft.

Die Außenbereichssatzung Salzendeich mit Begründung kann im Rathaus der Gemeinde Ovelgönne, Bauamt, Rathausstr. 14, 26939 Ovelgönne, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso im Internet unter [Bekanntmachungen - Gemeinde Ovelgönne](#) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Hiernach werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ovelgönne unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Ersatzansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ovelgönne, 30. Oktober 2025

Sascha Stolorz
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems
Dezernat 4.1 - Flurbereinigung/Landmanagement
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg



**Unternehmensflurbereinigung
A20-Lehe**
Landkreis Ammerland
Az.: 4.1.1-611-2542-010.0-02.0

Oldenburg, den 17.10.2025

Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung

- 1) Die Beteiligten der **Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe** werden hiermit gemäß § 65 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung, zum

21. November 2025

in den Besitz der neuen Grundstücke (Abfindungsgrundstücke) vorläufig eingewiesen. Gemäß § 44 Abs.1 FlurbG wird der **Umrechnungsfaktor** unverändert und endgültig auf **600 €/WE** festgesetzt.

Für die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, sind die Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil dieser Anordnung bilden, maßgebend. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe ist zu den Überleitungsbestimmungen am 10.07.2025 gehört worden. Diese werden jedem Teilnehmer in vollem Umfang mit Karten und Nachweisen über die neuen Grundstücke zugestellt. Die rechtlichen Wirkungen der vorzeitigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Das Eigentum geht erst mit dem in der später zu erlassenen Ausführungsanordnung zu bestimmenden Zeitpunkt auf die Beteiligten über (§ 61 FlurbG).

- 2) Termine, Auskünfte

Den Grundstückseigentümern wird Gelegenheit gegeben sich am **11.11.2025 und 12.11.2025** die neue Feldeinteilung in den Räumlichkeiten des Dorfgemeinschaftshauses Bekhausen in der Wilhelmshavener Str. 493, 26180 Rastede **in der Zeit von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr erläutern zu lassen**. Besitz, Verwaltung und Nutzung der neuen Grundstücke gehen zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen auf die Empfänger der neuen Grundstücke über.

Die Überleitungsbestimmungen sowie Übersichtskarten, die die geplante Abgrenzung der neuen Grundstücke darstellen, liegen den Beteiligten in der Zeit vom **29.10.2025 bis 01.12.2025** in den Rathäusern der Kommunen:

- Gemeinde Wiefelstede, Kirchstraße 10, 26215 Wiefelstede, Eingang Bauverwaltung, Zimmer 25 (OG)
- Gemeinde Rastede, Sophienstraße 27, 26180 Rastede, Zimmer 104 (I. OG)

Auf Antrag werden die neuen Grenzen örtlich angezeigt. Sonderregelungen im Einzelfall bleiben dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems vorbehalten.

- 3) Begründung

In der Unternehmensflurbereinigung A20-Lehe sind die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung gegeben. Nach § 65 Abs. 1 FlurbG sind die Grenzen in die Örtlichkeit übertragen. Die neuen Grundstücke sind durch topografische Bezugspunkte und naturräumliche Grenzen (z. B. Gräben, Hecken, etc.) erkennbar; erforderlichenfalls wurden weitere Grenzen durch physische Grenzzeichen kenntlich gemacht. Der Anspruch, auf Antrag eine Erläuterung der Grenzen an Ort und Stelle zu erhalten, bleibt unberührt. Ebenso liegen die endgültigen Nachweise über Fläche und Wert der neuen Grundstücke vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebraachten steht fest. Ferner liegt der Planfeststellungsbeschluss der Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr für das Vorhaben "Neubau der A 20 1. Bauabschnitt" vom 16.04.2018 in der Fassung der Planfeststellungsänderungs- und Ergänzungsbeschlüsse vom 03.02.2021 und 18.12.2023 vor.

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 18.12.2023 kraft Gesetzes (§ 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG i.V.m. §1 und Anlage zum FStrAbG) sofort vollziehbar (der Neubau der A 20 1. Bauabschnitt ist eine Maßnahme des vordringlichen Bedarfs gemäß dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen).

Mit der Besitzeinweisung werden die vom Unternehmensträger benötigten Flächen rechtzeitig und lage-richtig bereitgestellt. Straßenbaubedingte landeskulturelle Nachteile werden durch Flächentausche gemildert bzw. vermieden. Im Hinblick auf die bevorstehenden Bewirtschaftungsarbeiten ist es zur Beschleunigung des Verfahrens nach dem gegenwärtigen Stand zweckmäßig, dass - entsprechend dem allgemeinen Wunsch der Beteiligten - die neuen Grundstücke möglichst bald in den Besitz der künftigen Eigentümer übergehen. Weiterhin wird den Beteiligten die bestehende Ungewissheit über den Eintritt des neuen Zustands genommen und gleichzeitig vermieden, dass Verfahrensflächen infolge der bestehenden Unsicherheit über die Neuregelung in ihrem Kulturzustand vernachlässigt werden und den Planempfängern dadurch zusätzliche Pflegearbeiten entstehen.

4) Sofortige Vollziehung

Für diese Anordnung wird hiermit die im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung einschließlich der Überleitungsbestimmungen gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der zurzeit gültigen Fassung angeordnet. Die sofortige Vollziehung schließt die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen aus.

5) Begründung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung einschließlich der Überleitungsbestimmungen liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens. Die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs hätte bei der örtlichen Verflechtung zahlreicher Altparzellen und Abfindungsgrundstücke zur Folge, dass viele Beteiligte ihre Landabfindung zu den in den Überleitungsbestimmungen vorgesehenen Zeitpunkten nicht in Besitz nehmen könnten. Sie sollten möglichst bald die Vorteile der Besitzzusammenlegung ausnutzen und die erforderlichen betrieblichen Umstellungen einleiten können. Die Verzögerung der Besitzübernahme hätte deshalb erhebliche Nachteile für die Beteiligten zur Folge. Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Unternehmensflurbereinigung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen. Die Voraussetzungen des § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der VwGO in der zurzeit gültigen Fassung sind damit gegeben.

6) Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie beim ArL Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, Widerspruch erhoben werden.

7) Besondere Hinweise

- a. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass dieser Verwaltungsakt nicht erfolgreich mit der Begründung angefochten werden kann, dass ein Teilnehmer mit der Zuteilung der neuen Flächen als endgültiger Landabfindung nicht einverstanden ist. Widersprüche dieser Art sind Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und können nach § 59 FlurbG erst im Anhörungstermin zum Flurbereinigungsplan, zu dem noch zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geladen wird, vorgebracht werden.
- b. Das Widerspruchsrecht gegen den noch aufzustellenden Flurbereinigungsplan, der die endgültige Flächenzuteilung regeln wird, ist durch den Antritt der durch diese vorläufige Besitzeinweisung zugewiesenen Flächen nicht beeinträchtigt.
- c. Die rechtlichen Wirkungen der Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, wodurch die neuen Grundstücke Eigentum der Teilnehmer werden.
- d. Bei Verpachtungen haben die Verpächter die neuen Flächendaten den Pächtern bekannt zu geben.
- e. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i.V.m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

Im Auftrage

(Peters)

Allgemeine Informationen und aktuelle öffentliche Bekanntmachungen finden Sie online. Scannen Sie dazu den QR-Code mit dem Smartphone.



Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abschrift dieser öffentlichen Bekanntmachung jeweils ab dem 29.10.2025 im Internet in den elektronischen Amtsblättern der Gemeinde Jade www.gemeinde-jade.de, Gemeinde Rastede www.rastede.de, Gemeinde Wiefelstede www.wiefelstede.de, Stadt Elsfleth www.elsfleth.de, Stadt Varel www.varel.de/amtsblatt, Stadt Westerstede www.westerstede.de und des Landkreises Ammerland www.ammerland.de veröffentlicht wird. Im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch www.wesermarsch.de sowie in den gedruckten Amtsblättern des Landkreises Friesland und der Stadt Oldenburg erfolgt die Veröffentlichung am 30.10.2025. Gleichzeitig erfolgt eine Bekanntgabe im Internet der Stadt Oldenburg www.oldenburg.de.

Vom 29.10.2025 - 01.12.2025 erfolgt eine Bekanntgabe durch Auslegung der Überleitungsbestimmungen und Übersichtskarten in den Räumlichkeiten der Gemeinden Wiefelstede und Rastede (Adressen siehe im obigen Bekanntmachungstext). Darüber hinaus wird die öffentliche Bekanntmachung zusammen mit den Überleitungsbestimmungen und den Übersichtskarten gemäß § 27 a Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO)

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Weser-Ems, Markt 15/16, 26122 Oldenburg, erhältlich.

Herausgeber: Landkreis Wesermarsch, Poggenburger Str. 15, 26919 Brake

Das Amtsblatt des Landkreises Wesermarsch erscheint nach Vorlage immer freitags - in Ausnahmefällen auch kurzfristig an einem anderen Tag. Sofern der Freitag ein Feiertag ist, wird das Amtsblatt am Donnerstag herausgegeben.

Die Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:

amtsblatt@wesermarsch.de

Das Amtsblatt ist im Internet abrufbar unter <https://wesermarsch.de/aktuelles/amtsblatt/>.

Redaktionsschluss ist jeweils dienstags, 11:00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.